

## Verzeichnis



☞ Im Betrieb ist ein Verzeichnis der beschäftigten Jugendlichen zu führen, das folgende Daten beinhalten muß:

- ♦ Familiennamen und Vornamen
- ♦ Wohnort der Jugendlichen
- ♦ Tag und Jahr der Geburt
- ♦ Tag des Eintritts in den Betrieb
- ♦ Art der Beschäftigung
- ♦ Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung
- ♦ die Zeit, während der den Jugendlichen Urlaub gewährt wurde
- ♦ Name und Wohnort der gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen

## Verbotene Betriebe



☞ Unter anderem ist die Beschäftigung von Jugendlichen in Sexshops, Sexkinos, Striptease-Lokalen, Peep-Shows und ähnlichen Etablissements, aber auch in Wettbüros verboten.



## Verbotene Arbeiten

☞ Jugendliche dürfen nur eingeschränkt für gefährliche oder belastende Arbeiten herangezogen werden.

☞ Welche Arbeiten verboten sind, hängt vom Ausbildungsverhältnis, vom Ausbildungsfortschritt und vom Alter des Jugendlichen ab.

☞ Die verbotenen Arbeiten sind in einer entsprechenden Verordnung aufgezählt.

## Kinder

sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht.

- ☞ Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten.
- ☞ In bestimmten Einzelfällen ist eine Beschäftigung von Kindern möglich, z.B. bei Theater- und Musikaufführungen, bei Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen sowie bei Schulveranstaltungen.
- ☞ Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, dürfen in reinen Familienbetrieben vereinzelte, leichte Arbeiten verrichten.
- ☞ Nach Vollendung der Schulpflicht dürfen sie mit einer Lehre beginnen.

## Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBl.Nr. 599/1987 i.d.F. BGBl. I Nr. 126/1997.

Verordnung vom 17. Dezember 1998 über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche - KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998.

Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBl.Nr. 410.

Beachten Sie auch den einschlägigen Kollektivvertrag.

Weitere Exemplare dieses Folders erhalten Sie kostenlos bei Ihrem zuständigen Arbeitsinspektorat oder beim Zentral-Arbeitsinspektorat.

**Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne.**

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,  
Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7  
Mitarbeit: Frimmel, Kanatschnig, Tschismarow, Wider

Ein Produkt der **mic**

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
Stand: September 1999



**Die  
Arbeitsinspektion  
informiert:**

**Beschäftigung  
von Kindern und  
Jugendlichen**

## Jugendliche

- sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen,
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.



## Arbeitszeit

- ☞ Die tägliche Arbeitszeit beträgt im Regelfall acht Stunden, die Wochenarbeitszeit 40 Stunden.
- ☞ Innerhalb einer Woche kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu neun Stunden ausgedehnt werden, wenn dadurch eine längere Wochenfreizeit, z.B. ein längeres Wochenende, erreicht wird.
- ☞ Manche Kollektivverträge lassen eine Wochenarbeitszeit bis zu 45 Stunden zu. In diesen Fällen darf jedoch die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten.
- ☞ Überstunden sind nur für Jugendliche über 16 Jahre, nur für Vor- und Abschlußarbeiten und höchstens eine halbe Stunde pro Tag zulässig.
- ☞ Berufsschulzeit gilt als Arbeitszeit.

## Ruhepause



- ☞ Ist die Tagesarbeitszeit länger als viereinhalb Stunden, haben Jugendliche Anspruch auf eine halbe Stunde Pause. Diese Ruhepause ist spätestens nach 6 Stunden zu konsumieren.

## Tägliche Ruhezeit



- ☞ Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

## Nachtarbeit



- ☞ Jugendliche dürfen in der Nacht (20 Uhr bis 6 Uhr) nicht beschäftigt werden.
- ☞ Ausnahmen gibt es für bestimmte Bereiche - z.B. im Gastgewerbe, bei Musik- und Theateraufführungen, bei Filmaufnahmen, in Backwaren-Erzeugungsbetrieben, im Krankenpflegebereich, in mehrschichtigen Betrieben.

## Urlaub



- ☞ Jugendliche können verlangen, daß mindestens zwei Wochen ihres Urlaubs zwischen dem 15. Juni und 15. September liegen.

## Wochenfreizeit



- ☞ Die wöchentliche Freizeit muß für Jugendliche zwei zusammenhängende Kalendertage betragen. Einer dieser Tage muß der Sonntag sein.
- ☞ Die wöchentliche Ruhezeit hat spätestens am Samstag um 13 Uhr, bei notwendigen Abschlußarbeiten um 15 Uhr zu beginnen.
- ☞ Abweichungen und Ausnahmeregelungen gibt es für:
  - ♦ das Gastgewerbe,
  - ♦ den Einzelhandel,
  - ♦ für sonstige Betriebe, wenn es im Interesse der Jugendlichen liegt oder aus organisatorischen Gründen notwendig ist,
  - ♦ über Kollektivverträge für bestimmte Tätigkeiten.

## Sonntagsarbeit



- ☞ Grundsätzlich ist Sonntagsarbeit verboten.
- ☞ In Krankenpflegeanstalten, in Pflegeheimen, bei Musikaufführungen, bei Theatervorstellungen, auf Sport- und Spielplätzen und im Gastgewerbe sind Arbeiten an jedem zweiten Sonntag erlaubt.
- ☞ Im Gastgewerbe können Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen an aufeinanderfolgenden Sonntagen nach einer Meldung an das Arbeitsinspektorat beschäftigt werden.